

Wahlbekanntmachung

zu den Kommunalwahlen in der Stadt Walsrode

1. Am **13. September 2026** finden in der Stadt Walsrode die Bürgermeister- und Gemeindewahl, sowie die Landrats- und Kreistagswahl statt. Die Wahl dauert von **08.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Walsrode ist in 39 Urnenwahlbezirke eingeteilt.
3. Den Wahlberechtigten ist der für ihren zuständigen Wahlbezirk bestimmte Wahlraum durch eine Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit zwischen dem 10.08.2026 und dem 21.08.2026 übersandt wurde, mitgeteilt worden.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Landrats- und Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und Gemeindewahl die im Wahlbereich der Stadt Walsrode zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und für die Landrats- und Bürgermeisterwahl jeweils ein Feld zur Kennzeichnung sowie für die Kreistags- und Gemeindewahl jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Bewerberin und für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Jede wählende Person hat
eine Stimme für die Landratswahl,
eine Stimme für die Bürgermeisterwahl,
drei Stimmen für die Kreistagswahl sowie
drei Stimmen für die Gemeindewahl.
6. Die wählende Person gibt ihre Stimme bei der Landrats- und Bürgermeisterwahl in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Person gestimmt wurde, sowie bei der Kreistags- und Gemeindewahl, dass sie die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimmen gelten sollen.

Die wählende Person kann bei der Kreistags- und Gemeindewahl ihre Stimmen verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber und eine Liste,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen,

jedoch insgesamt **nicht mehr als drei** Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist **sonst grundsätzlich ungültig!**

7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen. Es wird gebeten, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.
8. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
9. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an den Kommunalwahlen **nur durch Briefwahl** teilnehmen. Es wird nur **ein** Wahlschein erteilt.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung, Stadt Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung, Rathaus Stadt Walsrode, Lange Straße 22, abgegeben werden.

Für die Kommunalwahlen werden nur ein Stimmzettelumschlag und nur ein Wahlbriefumschlag benutzt.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben, eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist **unzulässig**.
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfeleistung ist unzulässig, wenn die Wahlentscheidung unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert wird oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat, verpflichtet.
12. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates bzw. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am

27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

13. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Die zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände treten am Sonntag, 13. September 2026, um 15.00 Uhr, in der Stadthalle, Robert-Koch-Straße 1, 29664 Walsrode, zusammen. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt **oder** sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Auch der Versuch ist bereits strafbar.

Walsrode, 1. September 2026

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

gez
Helma Spöring